

## **Verordnung**

des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet „Rott“ auf dem Gebiet der Gemeinde Großkarolinenfeld im Landkreis Rosenheim vom 14.05.2019

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl I S. 2771), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG) folgende

## **Verordnung**

### **§ 1 Allgemeines, Zweck**

(1) In der Gemeinde Großkarolinenfeld wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet „Rott“ festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

### **§ 2 Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebiets/ Kennzeichnung der HW-Linie**

(1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang veröffentlichten Übersichtskarte eingetragen. <sup>2</sup>Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K1, K2 und K3 im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Rosenheim und im Rathaus der Gemeinde Großkarolinenfeld niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. <sup>3</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>4</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

(2) Veränderung der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) <sup>1</sup>An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Landratsamt Rosenheim.

### **§ 3 Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, Antragstellung**

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 WHG.

(2) <sup>1</sup>Eine hochwasserangepasste Ausführung von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig mindestens 25 cm über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der

Entwässerung, gewährleistet sind. <sup>2</sup>Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- Berechtigten erstellt werden.

(3)<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der BayBO die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren -WPBV- bleiben unberührt.

#### **§ 4 Sonstige Vorhaben**

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

(2) Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG geprüft wurden.

#### **§ 5 Weitergehende Bestimmungen**

<sup>1</sup>Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist gem. § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG verboten.

<sup>2</sup>Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, sind vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. <sup>3</sup>Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von Satz 2 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

#### **§ 6 Ausnahmen zu § 5**

(1) Das Landratsamt Rosenheim kann gem. § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 5 Satz 1 zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

(2) <sup>1</sup>Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Rosenheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

#### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.

Rosenheim, 14.05.2019  
Landratsamt

Dr. Ludwig  
Regierungsdirektor

(34-6451-1 J)